



Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und von engen Kontaktpersonen

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1, 29 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 G. v. 27.09.2021 (BGBl. I. S 4530) die folgende Allgemeinverfügung.

A. Adressat der Allgemeinverfügung

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind alle Personen, die

- 1) enge Kontaktpersonen und/oder
 - 2) positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestete Personen („Infizierte“)
- sind.

B. Definitionen

- 1) **Enge Kontaktpersonen:** Als enge Kontaktpersonen werden nach der Definition des Robert-Koch-Instituts Personen mit einem erhöhten Infektionsrisiko bezeichnet. Ein solches erhöhtes Infektionsrisiko wird bei Vorliegen einer der folgenden Situationen als gegeben angesehen:

a) Situation 1

- enger Kontakt mit infizierter Person (< 1,5 m, Nahfeld)
- länger als 10 Minuten
- ohne ausreichenden Schutz

Dabei ist von einem ausreichenden Schutz auszugehen, wenn die infizierte Person und der Kontakt durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz getragen haben.

b) Situation 2

- Gespräch mit infizierter Person in einem Abstand <1,5 m unabhängig von der Gesprächsdauer ohne ausreichenden Schutz

Dabei ist von einem ausreichenden Schutz auszugehen, wenn die infizierte Person und der Kontakt durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz getragen haben.



c) Situation 3

- Gleichzeitiger Aufenthalt mit einer infizierten Person im selben Raum länger als 10 Minuten bei einer wahrscheinlich hohen Konzentration an Aerosolen **unabhängig vom Abstand**. Dabei richtet sich die Einstufung der hohen Konzentration an Aerosolen nach der Raumgröße sowie der Lüftungssituation.

Enge Kontaktpersonen sind beispielsweise folgende Personen:

- Personen aus demselben Haushalt
- Personen mit direktem Kontakt zu Körperflüssigkeiten (Küssen, Anhusten, Kontakt mit Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung)
- Personen die infektiösen Aerosolen in Räumen ohne ausreichendes Lüften ausgesetzt waren (Feiern, gemeinsames Singen, Sport)

2. Infizierte:

Als Infizierte gelten Personen, bei denen das Virus SARS-CoV-2 mit einem laborbestätigten PCR-Test nachgewiesen wurde.

C. Anordnungen gegenüber dem unter A. genannten Personenkreis

1) Enge Kontaktpersonen

Enge Kontaktpersonen müssen sich in häusliche Quarantäne begeben.

Von der Quarantäne ausgenommen sind enge Kontaktpersonen, die innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nachweislich eines PCR-Testes an SARS-CoV-2 erkrankt waren und damit als genesen gelten und/oder enge Kontaktpersonen, die vollständig mit einem in Deutschland zugelassenen Impfstoff geimpft sind und deren letzte Impfung wenigstens 14 Tage zurückliegt.

Die Quarantäne beginnt für Personen, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Infizierten leben, mit dem Tag der positiven Testung dieses Infizierten. Für Personen, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Infizierten leben, beginnt die Quarantäne mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Infizierten.

Die Quarantäne dauert in der Regel 10 Tage, sofern die enge Kontaktperson sich nicht wie folgt freitesten lässt:

Die Quarantäne kann auf 5 Tage verkürzt werden, sofern die enge Kontaktperson einen negativen PCR-Testnachweis vorlegen kann, der aber frühestens am 5. Tag erfolgen darf. Bei Personen, die in eine serielle Teststrategie eingebunden sind (z. Bsp. Schüler*innen), ist als Test gegebenenfalls auch ein qualitativ hochwertiger Antigenschnelltest ausreichend.



Alternativ kann die Quarantäne auch nach sieben Tagen und abschließendem negativen qualitativ hochwertigem Antigenschnelltest mit Probenentnahme frühestens an Tag 7 enden.

2) Infizierte

Infizierte müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven PCR-Testergebnisses in häusliche Isolation begeben.

Grundsätzlich ist es Voraussetzung für ein Ende der Isolation symptomatischer Personen, dass der Infizierte mindestens 48 Stunden symptomfrei gewesen ist.

Bei schwerem COVID-19-Verlauf (mit Sauerstoffbedürftigkeit) endet die Isolation erst frühestens 14 Tage nach Symptombeginn oder wenn eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung vorliegt und Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses mittels PCR-Testnachweises.

Bei leichtem COVID-19-Verlauf (ohne Sauerstoffbedürftigkeit) endet die Isolation ebenfalls frühestens 14 Tage nach Symptombeginn oder wenn eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung vorliegt und Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses mittels Antigenschnelltest.

Asymptomatisch Infizierte dürfen die Quarantäne 14 Tage nach Erstdiagnose des SARS-CoV-2-Virus beenden, sofern ein negatives Untersuchungsergebnis mittels Antigenschnelltest vorliegt.

Liegt bei einer asymptomatischen Person nach vollständiger Impfung ein positives SARS-CoV-2-PCR-Ergebnis vor, so muss unabhängig von der anfänglich festgestellten Viruslast die infizierte Person sich mindestens 5 Tage isolieren. Anschließend muss sich die infizierte Person einer PCR-Verlaufsuntersuchung unterziehen. Bleibt die Person durchgehend asymptomatisch und ist das Ergebnis der PCR-Verlaufsuntersuchung nach korrekter Probenahme negativ, so kann nach 5 Tagen die Isolierung beendet werden. Entwickelt die Person Symptome oder weist das Ergebnis der PCR-Verlaufsuntersuchung ein positives Ergebnis aus, so hat sich die infizierte Person unabhängig vom Impfstatus nach den oben aufgeführten Verhaltenspflichten für Infizierte zu richten.

D. Verhaltenspflichten für unter häuslicher Quarantäne stehende enge Kontaktpersonen und für häuslich isolierte Infizierte

a) Untersagt ist,

- die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B.



Hausbrand, medizinischer Notfall oder um sich erneut auf das SARS-CoV-2-Virus testen zu lassen),

- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
- Persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Infizierten aus anderen Haushalten zu haben,
- b) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben enge Kontaktpersonen und Infizierte die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt ist ein Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP 2) enganliegend zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Meter zu wahren.
- c) enge Kontaktpersonen und Infizierte haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Infizierten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- d) Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).
- e) Infizierte sollten möglichst alleine in einem gut belüftbaren Einzelzimmer untergebracht werden. Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Infizierte oder enge Kontaktpersonen ist sicherzustellen, dass diese Räume gründlich gereinigt werden.
- f) Während der Quarantäne müssen enge Kontaktpersonen ein Symptomtagebuch führen und müssen ihre tägliche Körpertemperatur messen und dort dokumentieren.

E. Meldepflichten

Enge Kontaktpersonen und Infizierte haben dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.



Folgende Möglichkeiten stehen zur Kontaktaufnahme zur Verfügung;

1) Postalisch:

Die Postanschrift des Gesundheitsamtes lautet:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Gesundheit
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

2) Elektronisch:

Auf der Internetseite des Landkreises stehen Ihnen unter www.lkspn.de/aktuelles/coronavirus/kontaktformular-gesundheitsamt.html Kontaktformulare zur Verfügung.

Sie haben hier einmal die Möglichkeit

- dieses Formular online auszufüllen
- das Formular als PDF herunterzuladen

3) Telefonisch

unter Telefon: 03562/ 697540

Infizierte haben ferner, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf, dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vorname, Nachname und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den letzten **2 Tagen** vor Symptombeginn oder bei Personen ohne Symptomen **2 Tage** vor dem Testtag bis zum Zeitpunkt des Quarantänebeginns persönlichen Kontakt gehabt haben. Infizierte sind darüber hinaus verpflichtet, die Personen, mit denen sie in diesem Zeitraum persönlichen Kontakt gehabt haben, von sich aus zu benachrichtigen.

Treten bei einer engen Kontaktperson Krankheitssymptome auf, die auf ein Anstecken mit dem SARS-CoV-2-Virus hinweisen, muss die enge Kontaktperson sofort Kontakt mit dem Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) aufnehmen.

Das Gesundheitsamt bestätigt den Adressaten dieser Allgemeinverfügung auf deren Verlangen schriftlich den Beginn und das Ende der häuslichen Quarantäne.

F. Beobachtung

Infizierte und enge Kontaktpersonen stehen solange nach § 29 IfSG unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, bis die Quarantäne und Isolation beendet ist.

Wer unter Gesundheitsbeobachtung steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes



Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

Aufgrund der Beobachtung sind Infizierte und enge Kontaktpersonen verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der Anfrage des Gesundheitsamtes.

G. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung im Internet in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 30.11.2021.

Begründung:

I.

Nachdem in diesem Sommer zunächst ein Rückgang der Personen, die sich mit dem SARS-CoV-2 Virus angesteckt haben, im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu verzeichnen war, steigen die Ansteckungszahlen seit September 2021 wieder kontinuierlich an. Seit 22.10.2021 sind im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ pro Tag mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus zu verzeichnen (Sieben-Tage-Inzidenz). Am 28.10.2021 betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 142,5 Neuinfektionen.

Da die Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt bereits schwer möglich ist, wenn innerhalb eines Landkreises eine Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten wird, ist das Gesundheitsamt aufgrund der hohen Fallzahlen nicht in der Lage, die Quarantäne und Beobachtung in jedem Einzelfall mit der für den Infektionsschutz gebotenen Schnelligkeit durchzuführen. Außerdem besteht momentan im Gesundheitsamt ein erheblicher Personalmangel, der kurzfristig nicht behoben werden kann, zumal derzeit die Bundeswehr keine Soldaten bereitstellt. Deshalb habe ich mich entschlossen, durch diese Allgemeinverfügung die Anordnungen und Verhaltensmaßnahmen gegenüber engen Kontaktpersonen und Infizierten abstrakt festzulegen.



II.

Gemäß § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Anlage zu § 1, Nr. 3.3. und 3.4 ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist §§ 28 Absatz 1 i. V. m. 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG.

Nach diesen Vorschriften trifft der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. Insbesondere kann der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nach § 30 IfSG die Absonderung und nach § 29 IfSG die Beobachtung anordnen.

1. Rechtsgrundlage für die Entscheidung, die unter Buchstabe A. genannten Personen nach Buchstabe C. unter häuslich abzusondern, ist § 28 Absatz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Quarantäne und Isolation sind spezielle Formen der Absonderung i. S. v. § 30 IfSG.

Während § 30 Abs. 1 Satz 1 IfSG die Pflicht der zuständigen Behörde ohne Ermessensspielraum festlegt, dass Personen, die an Lungenpest oder an von Mensch zu Mensch übertragbaren hämorrhagischem Fieber erkrankt sind, abgesondert werden müssen, steht die Entscheidung der zuständigen Behörde, Absonderungen bei sonstigen Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen anzuordnen, nach Satz 2 dieser Vorschrift im Ermessen der zuständigen Behörde.

Die vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa getroffene Anordnung, enge Kontaktpersonen unter Quarantäne zu stellen und Infizierte zu isolieren, entspricht dem nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumten Ermessen.

a. Die Auswahl der unter Buchstabe A. genannten Personen entspricht den Vorgaben in § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Dort werden Infizierte und Krankheitsverdächtige ausdrücklich als Adressaten der Absonderung genannt.

Enge Kontaktpersonen sind krankheitsverdächtig und Infizierte an einer „sonstigen“ Erkrankung im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG erkrankt, die die Absonderung rechtfertigt. Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID-19-Erkrankung ist eine Erkrankung, die in ihrer Gefährlichkeit zwar (noch) nicht mit der Lungenpest und dem von Mensch zu Mensch übertragbaren hämorrhagischem Fieber vergleichbar ist, dennoch handelt es sich um eine „sonstige“ Erkrankung, bei der die Anordnung der Absonderung nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts geboten ist. Das Robert-Koch-Institut weist darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zunehme. Das individuelle Risiko könne anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte



Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht abschätzbar.

RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19

Verschärft wird die Gefährdungssituation, dass inzwischen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa kaum noch die Ursprungsform des SARS-CoV-2-Virus vorhanden ist, sondern vorrangig die gefährlichere „britische“ Alpha B 1.1.7. und auch die ebenfalls gefährlichere „indische“ Delta B 1.617.2 Variante des SARS-CoV-2-Virus das Infektionsgeschehen beherrschen. Dadurch besteht ein noch höheres Infektionsrisiko als zu Beginn der Pandemie.

Die Auswahl der Personen habe ich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Deshalb werden enge Kontaktpersonen, die ausreichend geimpft oder die genesen sind, nicht abgesondert. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa folgt auch insoweit den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

[RKI.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Allgemeines.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Allgemeines.html)

Sonstige Verdachtspersonen, die keinen engen Kontakt zu einem Infizierten hatten, sind nicht Adressat dieser Allgemeinverfügung, weil ich es aufgrund der inzwischen erreichten Impfquote für unverhältnismäßig halte, auch gegenüber sonstigen Verdachtspersonen Maßnahmen nach dem Infektionsschutz anzuordnen. Ich verweise allerdings auf die Verhaltensempfehlungen für sonstige Verdachtspersonen, die am Ende dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind.

b. Die Entscheidung, enge Kontaktpersonen unter Quarantäne zu stellen und Infizierte zu isolieren, ist verhältnismäßig.

Die Absonderung ist geeignet und erforderlich, um die Ausbreitung der durch das SARS-CoV-2-Virus ausgehenden Ansteckungsgefahr auszuschließen. Die Übertragung der Erkrankung erfolgt von Mensch zu Mensch. Nur durch die Absonderung der betreffenden Person kann die Ansteckung mit anderen Personen verhindert werden. Die alleinige Anordnung eines Mund-Nasen-Schutzes gegenüber engen Kontaktpersonen und Infizierten wäre nicht geeignet, weil damit ein zu großes Infektionsschutzrisiko verbleibt.

Die häusliche Absonderung ist auch das mildeste Mittel. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat von der ebenfalls zulässigen Möglichkeit abgesehen, die unter Buchstabe A. genannten Personen in einem Krankenhaus in Quarantäne zu stellen, bzw. zu isolieren, was wesentlich härter für die Betroffenen gewesen wäre als die Absonderung im häuslichen Bereich durchzuführen.

Die Absonderung war erforderlich. Alternativ wäre es nicht möglich gewesen, die Absonderung auf bestimmte Gebiete des Kreisgebietes zu beschränken, weil die statistische, gemeindebezogene Auswertung der Infektionszahlen der letzten Tage eine gleichmäßige Verteilung der Infektionszahlen auf das gesamte Kreisgebiet ausweist.



Bei der Festlegung der Dauer der Quarantäne gegenüber engen Kontaktperson hat sich der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts gerichtet.

[RKI.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html);

Auch die Dauer der Isolation von Infizierten richtet sich nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

[RKI.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html)

Eine kürzere Dauer der Absonderung ist nach der fachlichen Einschätzung des Robert-Koch-Instituts nicht möglich.

c. Die Anordnung der häuslichen Absonderung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Ich verkenne nicht, dass diese Anordnung in das Grundrecht auf Freiheit und in das Grundrecht der Freizügigkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) eingreift. Die Abwägung zwischen dem Grundrechtseingriff und den Gefahren, die entstehen, wenn die Anordnung nicht erlassen wird, führt aber zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist. Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID-19-Erkrankung ist eine gefährliche, manchmal tödliche Erkrankung. Demgegenüber ist die Pflicht zur häuslichen Quarantäne nur ein geringer Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Der Eingriff erfolgt auch auf Gesetz. § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG ist die gesetzliche Grundlage für diesen Grundrechtseingriff.

2. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe D. den betroffenen Personen auferlegten Verhaltenspflichten ist § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG zweiter Halbsatz.

Nach dieser Vorschrift darf das Gesundheitsamt Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder vom Gesundheitsamt bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingung zu betreten.

Die Anordnung, dass enge Kontaktpersonen und Infizierte ihre Wohnung ohne Zustimmung des Gesundheitsamtes von denen in Buchstabe D. a) genannten Ausnahmen nicht verlassen dürfen, ist verhältnismäßig, weil es kein milderes Mittel gibt, die von diesen Personen ausgehende Infektionsgefahr zu reduzieren. Das gilt auch für die übrigen in Buchstabe D. aufgeführten Verhaltenspflichten.

Die Verhaltenspflichten sollen sicherstellen, dass die häusliche Absonderung effektiv durchgeführt wird. Sie sind notwendige Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sind. Die für jeden Bürger bisher außergewöhnliche und ungewohnte Pflicht, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, bedarf, damit die häusliche Quarantäne verhindert, dass sich das SARS-CoV-2-Virus weitverbreitet, Handlungsanweisungen wie sich die betreffende Person während der Quarantäne oder Isolation zu verhalten haben.

Auch die in Buchstabe D Ziffer 4 d aufgestellte Verpflichtung, die kontaminierten Abfälle gesondert zu entsorgen, ist eine notwendige Schutzmaßnahme, die der Verhinderung einer



Infektion durch das SARS-CoV-2 Virus dient. Nach den Verlautbarungen des Robert-Koch-Instituts kann das SARS-CoV-2 Virus bis zu sechs Tagen auf bestimmten Oberflächen infektiös bleiben.

RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Der damit verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit (Art 2 Abs. 1 GG) ist verhältnismäßig. Insoweit verweise ich auf meine Darlegungen unter Ziffer 1 Buchst c.

3. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe E den engen Kontaktpersonen und Infizierten auferlegte Verpflichtung, dem Gesundheitsamt ihren eigenen Namen und ihren Aufenthaltsort und diejenigen Personen mit Vorname, Nachname und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den letzten 2 Tagen persönlichen Kontakt gehabt hatten, ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Die Anordnung der Meldepflicht ist eine notwendige Schutzmaßnahme, die auch zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich ist.

Sie ist notwendig, obwohl nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 t) und Ziffer 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 IfSG der feststellende Arzt und andere Ärzte ebenfalls verpflichtet sind, die Erkrankung oder den Verdacht auf die Erkrankung mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Gesundheitsamt zu melden. Das ist aber nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass das Gesundheitsamt zeitnah von der Erkrankung des Infizierten oder dem Krankheitsverdacht der engen Kontaktpersonen erfährt. Diese Angaben sind aber erforderlich, damit das Gesundheitsamt diejenigen Informationen erhalten kann, die es zur Erfüllung ihrer Ermittlungs- und Bekämpfungsaufgaben benötigt (Ritgen in: Kluckert; „Das neue Infektionsschutzrecht“, 1. Auflage, § 12, Rdnr. 9).

Die Verpflichtung in Buchstabe E Ziffer 1, dass infizierte Personen, mit denen sie in den letzten sieben Tagen Kontakt hatten, von sich aus benachrichtigen müssen, ist ebenfalls eine notwendige Schutzmaßnahme, die zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus beiträgt.

4. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe F angeordnete Beobachtung ist § 28 i. V. m. § 29 Abs. 1 IfSG.

Nach § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung steht im Ermessen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Allerdings gilt die Beobachtung als die mildeste Schutzmaßnahme des Fünften Abschnitts des IfSG. Überwiegend wird die Beobachtung zusammen mit anderen Maßnahmen wie Verhaltensmaßnahmen, Quarantäne oder Berufsverbot angeordnet, um entscheiden zu können, ob die Maßnahmen ausreichen oder angepasst werden müssen (Deutscher Bundestag



Wissenschaftliche Dienste: „Das Infektionsschutzgesetz als Rechtsgrundlage für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“, Seite 9; [\(WD-9-009-20-pdf-data.pdf \(bundestag.de\)\)](#).

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamts zu dulden und die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen und den Mitarbeitern*innen des Gesundheitsamtes den Zutritt zu der Wohnung zu gestatten ist § 29 Abs. 2 Satz 2 IfSG. Nach dieser Vorschrift sind enge Kontaktpersonen und Infizierte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Die Anordnung der Beobachtung ist geeignet und erforderlich, damit gegebenenfalls entschieden werden kann, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichen oder angepasst werden müssen. Es gibt auch kein milderer Mittel, die engen Kontaktpersonen und die Infizierten zu beobachten, weil diese ihre Wohnung nicht verlassen dürfen und deshalb nur dort gegebenenfalls untersucht werden können.

Die Anordnung der Beobachtung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Zwar werden gegebenenfalls in die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) eingegriffen. Aber eine Abwägung der Gefahren, die mit dem SARS-CoV-2-Virus ausgehen, führt auch hier zu dem Ergebnis, dass diese Grundrechtseingriffe gerechtfertigt sind. Gesetzliche Grundlage für den Grundrechtseingriff ist § 29 Abs. 2 Satz 6 IfSG.

5. Die Allgemeinverfügung ist auch deshalb verhältnismäßig, weil sie nach Buchstabe G. nur bis einschließlich 30.11.2021 befristet ist. Der Grundrechtseingriff ist dadurch nur von kurzer Dauer.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Zugänglichmachung im Internet in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz-Bekanntmachungsverordnung - IfSGBekV) vom 12.02.2021 (GVBl Teil II, Nr. 17).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de



Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 29.10.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Altekneiger', written in a cursive style.

Harald Altekneiger
Landrat



Verhaltensempfehlungen für sonstige Verdachtspersonen:

Unter sonstige Verdachtspersonen versteht man Personen, die entweder:

- Typische Symptome einer SARS-CoV-2 Infektion aufweisen ab zwei Tage vor Auftreten erster Symptome bis 14 Tage nach Symptombeginn (symptomatischer Fall)

oder

- bei denen ein Antigenschnelltest (auch als Eigentest) positiv ausgefallen ist ab zwei Tage vor dem Test bis 14 Tage nach dem Test (asymptomatischer Fall)

Sonstige Verdachtspersonen sollen Kontakt zu ihrem Hausarzt aufnehmen und sich eines PCR Tests unterziehen. Bis zum Vorliegen endgültiger laborbestätigter Untersuchungsergebnisse können sie in das häusliche Umfeld zurückkehren.

Empfehlenswert ist die Unterbringung in einem Einzelzimmer. Die Anzahl und Enge der Kontakte sollte bestmöglichst reduziert werden, insbesondere gegenüber Personen die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronische Kranke, ältere Patienten). Haushaltspersonen und eventuelle Besucher sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder falls dies nicht möglich ist, einen Abstand von mindestens 1 - 2 Metern einhalten. Alternativ sollte die Nutzung gemeinsamer Räume auf ein Minimum begrenzt werden. Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z. B. Küche, Bad) sollten regelmäßig gelüftet werden.